

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/abb089f4-a6b1-32d0-b66b-e2b2d03fe3e0>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 25.2 - 25.2 Unbeabsichtigtes Ausscheiden von Explosivstoffen aus Abwässern

Bei der weiteren Behandlung der Abwässer, die gelöste Explosivstoffe enthalten, muss ein unbeabsichtigtes Ausscheiden von Explosivstoffen oder deren Reaktionsprodukten verhindert werden.

Unbeabsichtigtes Ausscheiden kann z. B. durch Temperaturänderung, Konzentrationsänderung, Verdunstung verursacht werden.

Siehe auch Abschnitt 5.8.1 in Teil I dieser Regel.

